



KANTON  
NIDWALDEN

GESUNDHEITS- UND  
SOZIALDIREKTION

GESUNDHEITSAMT

Engelbergstrasse 34, Postfach 1 243,  
6371 Stans  
Telefon 041 618 76 02, www.nw.ch

## Informationsblatt

### Zahnärztliche Grundversorgung bei Sozialhilfe und EL-Bezug

Sie beziehen Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen, die auch die zahnärztliche Grundversorgung beinhalten. Diese ist an Bedingungen geknüpft, die hier im Detail erklärt werden.

#### Information der Zahnärztin bzw. des Zahnarztes

Informieren Sie Ihre Zahnärztin bzw. Ihren Zahnarzt darüber, dass Sie Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen. Dies ist notwendig, damit Kostenvoranschläge und Kostengut-sprache gesuche gestellt werden, die für die allfällige Kostenübernahme durch die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistung nötig sind. Wird diese Meldung durch Sie versäumt, müssen Sie unter Umständen für die Zahnarztekosten selbst aufkommen.

#### Attest über die Prophylaxe

Ihre behandelnde Zahnärztin bzw. Ihr Zahnarzt ist verpflichtet zu bestätigen, dass Sie in den letzten 18 Monaten regelmässig in einer zahnärztlichen Routinekontrolle und Dentalhygiene (mindestens 1 x pro Jahr) gewesen sind und die Mundhygiene gut ist. Dies nennt sich Attest. Die Behandlungsmöglichkeiten richten sich danach. Dafür gibt es Richtlinien, an die sich die behandelnden Zahnärztinnen und Zahnärzte halten. Die Kosten der Prophylaxe werden übernommen.

#### Behandlungen ohne Attest: Notfallbehandlungen

Die Behandlungen ohne Attest beschränken sich auf akut dringende Bedürfnisse: Behandlung von Schmerzen, Behandlung von nicht aufschiebbarer Karies mittels provisorischer Füllungen und Wiederherstellen der Kaufunktion mittels einfachster, provisorischer Prothesen. Hierfür ist keine vorgängige Kostengutsprache nötig.

#### Behandlungen mit Attest: Zahnsanierungen

Die Behandlungen mit Attest hat langfristige Lösungen zum Ziel, also langlebige Füllungen, Teil- bzw. Totalprothesen oder Ähnliches. Ihre Zahnärztin bzw. Ihr Zahnarzt wird die Zahnsanierung entsprechend den Richtlinien planen, mit Ihnen besprechen und ein Kostengut-sprache gesuch inkl. Kostenvoranschlag einreichen. Die Behandlung soll so einfach wie möglich, wirtschaftlich und zweckmässig sein. "Luxuslösungen" wie Kronen, festsitzende Brücken und Implantatlösungen sind nur in seltenen Ausnahmefällen möglich. Für die Zahnsanierung ist eine vorgängige Kostengutsprache nötig. Andernfalls unterliegen Sie dem Risiko, die Kosten selbst tragen zu müssen.

#### Vorstellung beim Kantonszahnarzt/-zahnärztin

Handelt es sich bei Ihrer Zahnsanierung um einen Ausnahmefall oder werden weitere Informationen zur Beurteilung des Kostengut-sprache gesuchs benötigt, kann die Kantonszahnärztin bzw. der Kantonszahnarzt Sie dafür aufbieten. Diesen Termin müssen Sie wahrnehmen.

#### Versäumte Sitzungen / kurzfristige Absagen

Die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen übernehmen **keine** Kosten für kurzfristige Absagen oder versäumte Sitzungen. Für diese Kosten müssen Sie selbst aufkommen.

**Dieses Informationsblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.**